



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	21.10.2020

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Spezialisierungsverordnung (4. Novelle der SpezV) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzlich ist die permanente Weiterentwicklung der ärztlichen Ausbildung zu begrüßen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Richtzahlen als Maßstab zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zur professionellen Ausübung von Fertigkeiten sich naturgemäß an abstrakten Durchschnittsanforderungen orientieren. Die individuellen Bedarfe an Wiederholungen, um eine Fertigkeit *lege artis* auszuüben, können jedoch sehr unterschiedlich sein.

Zu Punkt 5 Anlage 11:

In der Anlage 11 ist beabsichtigt die beiden Punkte C 8 „Herzkatheter + Angiographie“ und C 9 „Angiographie – Befundung“ zu einem Punkt C 8 mit der Richtzahl 50 zusammenzuführen. Der bisherige Punkt C 9 mit der Richtzahl 50 soll entfallen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit bei einer Zusammenführung der beiden Punkte, für die bisher in Summe eine Richtzahl von 100 erforderlich ist, künftig bei einer Halbierung der Richtzahl das bisher für die Spezialisierung erforderliche Qualifikations- und Qualitätsniveau erreicht werden kann.

